

Saale-Beitung.

Dreihäufiger Jahrgang.

(Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei
jeweiliger Bezahlung 2,75 M., durch
den Post 3 M., monatlich 1 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen.
Nr. 5382 des amtl. Zeit.-Verz.

Für die Redaktion verantwortlich:
J. W. Albert Heßling in Halle.

Heinrichs-Verbindung mit Westh. Vohs's. Magdeburg etc.
Königsstr. 176.

Anzeigen

werden die Spaltzeile oder deren Raum
mit 70 Hg., solche aus Halle mit
15 Hg. berechnet und in der Expedition,
von unseren Annoncenstellen und allen
Annoncen-Expeditionen angenommen.
Reklamen die Zeile 50 Hg.
Ersttags wöchentlich 10 Pfennig;
Sonntags und Montags einmal,
sonst zweimal täglich.

Nr. 462.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 1. Oktober.

1896.

Bestellungen

auf die Saale-Zeitung für das laufende Viertel-
jahr werden von allen Reichspostanstalten, in Halle von
der unterzeichneten Expedition und den bekannten Aus-
gabestellen, unangefordert angenommen. Die Expedition.

Das Recht der Begnadigung.

Es giebt kein schöneres Recht der Krone als das der Gnade.
Sie ist der glänzende Schmuck in dem Diadem des Herrschers.
Dann zeigt er erst die Höhe seiner Würde, wenn er den
Harenenden begnadigen kann. Freilich hat es von jeder Staats-
männer wie Philosophen gegeben, die die Begnadigung grund-
sätzlich verwerfen. Kein Geringerer als Kant hat sie auf das
entschiedenste bekämpft. Eine große Menge der bedeutendsten
Juristen ist der Begnadigung eine Durchbrechung des ge-
setzlichen Rechtsgefühls entgegengetreten. Man weiß
auch, daß die Begnadigung eine Durchbrechung des ge-
setzlichen Rechtsgefühls ist, daß sie einen Eingriff in die
gehobene Rechtschaffenheit enthält und daher naturgemäß nur mit
Vorbehalt ausgesetzt werden kann, nur aus zwingenden Gründen
der Billigkeit dort, wo die Anwendung des strengen Rechts
zu Härte, zur Grausamkeit führen würde. Hier oder dort
hat man die Begnadigung als die Zustimmung der Volks-
vertretung gebunden, mitunter hat man ganz bestimmte Ge-
biete der Begnadigung vollständig entzogen. Eine vereinzelte
Ausnahme von der Berechtigung der Krone zur Begnadigung
findet sich fast in allen Verfassungen, so auch in der preussischen.
Eine Begnadigung der Minister, die verfassungsmäßig in Aus-
sagezustand versetzt und verurteilt sind, kann nicht anders ge-
schehen als auf Antrag derjenigen Kammer des Landtages,
von der die Anklage ausgegangen ist. Niemand findet in dieser
Beschränkung eine Verleserung der Würde der Krone, eine
Verminderung ihres Ansehens, sondern vielmehr eine höchst ver-
nünftige und angemessene Beschränkung, die ansonsten die
ganze Ministerverantwortlichkeit keinen Sinn hätte.

Wenn ein Minister, der bestimmt ist, mit seinem Schilde
die Krone zu decken, ungeachtet sich mit ihrem Schilde deckt,
wenn er, der keinen ist, die Verantwortung für die Maß-
nahmen der Regierung auf sich zu nehmen, vielmehr erklärt,
daß er nur der gehorsame Diener des Souveräns sei, so kommt
er leicht in die Versuchung, die Verfassung zu ver-
gessen, in der Ueberzeugung, daß ihm die Gerichte des
Landes nichts anhaben können, daß er vielmehr, wenn eine
Verurteilung erfolgen sollte, der Begnadigung sicher sei.
Dahin zu irren, dieser Möglichkeit wollte allenfalls das
Geiz vorzugen, und deshalb beschränkt es in dieser Hinsicht
das Recht der Begnadigung. Es hat sich nämlich schon einmal
einen preussischen Minister gegeben, der sich geradezu bei Antritt
seiner Regierung von dem Könige einen Generalpardon an-
sinnen ließ, indem er sich beschönigen ließ, daß er über seine
Anschuldigung niemals Rechenschaft zu legen, niemals den
Verleib etwaiger Gelder auszusprechen brauche und daß alle
Gerichte diesen allerhöchsten Befehl des Königs bei un-
erschiedlicher Strafe zu begehren haben. In der Geschichte hat
man diesen Schein als Beweis maßloser Persönlichkeit betrachtet.
Aber was ein Minister gelte, hat bisweilen ein sehr unter-
geordnetes Subjekt nachgehakt. Es sei nur an Emil Lunden-
berg, den einstigen Redakteur des „Freimüthigen“ in Königs-
berg, und an Ludwig Wolke, des „Politischen Volksblattes“
erinnert, in der das Treiben Lundenbergs und der Reaktion
gründlich und gewissenhaft beleuchtet ist. Es waren die Tage,

in denen Militarismus und Absolutismus ihr Hauptquartier
in der Königshalle in der alten Krönungshalle aufgeschlagen
hatten. Herr Lundenberg, der früherer Nachbater, konnte
Verbrechen auf Verbrechen verüben. Sechzehn bis achtzehn
mal wurde er angeklagt und verurteilt, und sechzehn bis
achtzehn mal erhielt er seine Begnadigung, ja, er hatte sie
schon in der That, ehe er verurteilt war. Denn der Justiz-
minister Simons verhand die Unterthrift des Königs unter
jede dieser Begnadigungsordres zu erschießen. Herr Lunden-
berg konnte mit Sir John Bullfall sagen: „Die Gesetze
Englands stehen mir zu Gebote, nur das England in diesem
Falle Preußen bedeutete.“

Man braucht nur an dieses eine Beispiel aus der Geschichte
zu erinnern, um sich der Unersättlichkeit der Forderung bewußt
zu werden, daß das Begnadigungsrecht der Krone nur unter
der strengsten Verantwortlichkeit der Minister und unter der
selbstverständlichen Kontrolle und Kritik der Volksvertretung
und der öffentlichen Meinung ausgesetzt werde. Ein anderes
Beispiel liegt ebenfalls nahe. Man wird sich der greulichen
Wirklichkeit erinnern, die ebenfalls in der Reaktionszeit von
Hindenburg und namentlich später von Herrn Sieber getrieben
wurde. Der Polizeirektor Sieber setzte sich mit der höchsten
Vernachlässigung über alle Bestimmungen des formellen wie des
materiellen Rechts hinweg. Er sperrte Menschen willkürlich
ein, hielt sie willkürlich Wochen oder Monate lang im Ge-
fängnis, ohne daß sie auch nur vor ihren Richtern gestellt
wurden, er kehrte sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen
über das Hausrecht, kurzum, er schaltete und walte wie ein
Pascha mit drei Hofjesuiten. Da aber brach das ganze
Gebäude der Reaktion so gut wie in Königsberg auch in Berlin
zusammen, als der Prinz von Preußen zur Herrschaft kam.
Als ihm von dem Justizminister Simons wieder eine
Begnadigungsordre für Herrn Emil Lundenberg vorgelegt
wurde, da warf der Prinz den Bogen in den Papierkorb, und
der Regent in der Anrede an seine Minister erklärte
hätte, daß die Willkür im Ende haben müsse und Preußen
überall das Recht zu schütze die Aufträge habe, die öffentlich
und sich in der Verfassungswelt, der Herrn Sieber auf die
Anklagebank brachte. Und Herr Sieber wurde wirklich ver-
urteilt. Aber was sagte Herr Sieber in seiner Vertheidigung?
Er sagte an, daß nicht er allein, sondern daß viel höhere
Beamtene gerade so willkürlich gehandelt und das Recht schände
verletzt und gebrochen hätten unter den Augen der Staats-
anwaltschaft und der Gerichte und daß er als Polizeirektor,
der eine Reihe persönlicher Aufträge des Monarchen ausgeführt
habe, sich habe lassen dürfen, daß der König einen treuen Be-
amten auch gegen das Gesetz werde schütten können. Herr
Sieber glaubte ebenfalls an die Begnadigung sicher rechnen
zu dürfen, auch wenn er sich bewußt und dreist über das Gesetz
hinwegsetzte.

Solche Erinnerungen zeigen, wie windig und flüchtig es ist,
jede Erörterung über das Begnadigungsrecht einfach mit der
Redensart abthun zu wollen, das Gnadenrecht ist unbeschränkt,
der König habe es ausüben nach seinem eigenen Willen, und
er habe die Maßnahmen allein vor sich und seinem Gewissen
zu verantworten, und es sei eine Ausnahme, von einem
Minister darüber Rede im Antrag zu verlangen. Das un-
geklärte ist der Sinn eines Reaktionsstills, bei dem Nord-
Allg. Hg. in diesen Tagen veröffentlicht hat, als sich nahezu
in der gesamten Presse lebhafter Unwille über die Be-
gnadigung von Schulden erhebt, die wegen Mißhandlungen
von Gefangenen, verurtheilter Erpressung von Gefangenen oder
ähnlicher Mißverbrechen verurteilt waren. In dem einen
Falle hieß es sogar, daß einem Polizeibeamten eine einträg-

liche Amtsstelle zugesichert sei, obwohl das Gericht ihm die
Bezugnis zur Verleibung öffentlicher Aemter abgesprochen
habe. Es wurde in der Presse hervorgerufen, daß solche Be-
gnadigungen mitunter, wenn sie nicht genügend öffentlich be-
gründet wären, entweder das Ansehen der Gerichte mindern
oder aber Zweifel an dem Ansehen des ganzen Begnadigungs-
rechts hervorrufen müßten. Ganz richtig und verkehrt aber ist
es, die Verjen des Monarchen in die Debatte zu ziehen und
auf ihn die Begnadigungen zurückzuführen, während doch alle
Welt weiß und wissen muß, daß ein Herrscher viel zu viel
andere Dinge zu thun hat, als daß er imstande wäre, jedes
Gnadengeflecht selbst auch nur zu lesen, geschweige denn zu
prüfen und zu ertheilen. Natürlich kann ein Herrscher in
solchen Fällen nur nach dem Gutachten seines Justizministers
handeln, und daher ist allerdings der Justizminister, und zwar
in vollem Umfang für diese Begnadigungen verantwortlich.

Daß die öffentliche Kritik sich auch an Begnadigungen heran-
wagen darf, liegt schon deshalb auf der Hand, weil andern-
falls wenigstens die Möglichkeit gegeben wäre, die Strafsühne
sogar zu legen, die doch nicht nur bestimmt ist, das Recht der
Gesamtheit im allgemeinen zur Geltung zu bringen, sondern
auch dem einzelnen Gefangenen eine Genugthuung zu gewähren.
Deshalb hat man auch von jeder die Begnadigung für un-
zulässig gehalten in den Fällen, in denen die Strafe auf Antrag
erfolgt, also vorzugsweise zur Herstellung des verletzten Rechts
einer einzelnen Person. Wenn man jetzt jede Diskussion über
Begnadigungen überhaupt als unzulässig ansieht, was zweifellos
den heutigen Verfassungsrecht widerspricht, so würde damit
nur der Vorbehalt unterthätig, daß die für die Minister gemachte
Ausnahme durchweg auch für sämtliche Beamte gemacht
werden, sofern es sich um Amtserfüllungen handelt, eine
Ausnahme vom Begnadigungsrecht, die um so eher begründet
werden könnte, als der Beamte mit einem höheren Rechtsgefühl
umgeben, dagegen der Beamte mit einem niedrigeren zu er-
klängen ist, sonst allenfalls, wo ein einfacher Bürger in
Betracht kommt.

Deutsches Reich.

Dof- und Personalangelegenheiten.
Bei dem Ausbruch der Kaiserer-Koblenz nach dem Düssel hieß
der Commandant des Kadettenkorps Graf Schöner in am
Deutsches Reich an die Kadetten, die in ein Durck auf
den Kaiser ausstiegen. Der Kaiser er erhielt hieron telegraphisch
Nachricht und antwortete wie folgt:

Wie es mir zur Freude gereicht hat, meinen ältesten Sohn
und seinen Kameraden unter ihrer Führung an Bord eines
meiner Kreuzfahrtschiffe die so bedeutungsvollen Punkte batere
und die höchsten Gelehrten haben zeigen lassen zu können, hoffe ich
auch, daß dieser Tag in den Herzen aller Theilnehmer der
Fahrt eine wertvolle und lebendige Erinnerung hinterlassen
wird und in ihnen den Enthusiasmus reifen läßt, es ihren Vätern
nachzutun. W. H. e. m.

Geistliche Schulinspektion.

+ Man schreibt uns: Der Kultusminister Falk war von der
Unzulänglichkeit der geistlichen Schulinspektion vollständig
überzeugt. Darum ging sein Erstreben dahin, diese überflüssige
Einrichtung zu beseitigen. Wie wissen jedoch, daß seine Kraft
nicht ausreichte, seinen Willen durchzusetzen. Es blieb beim
Alten, und alle Anlässe, die seit den 70er Jahren gegen die
geistliche Schulinspektion unternommen worden sind, blieben
ohne Erfolg. Was in dieser Hinsicht anderen Staaten,
z. B. Bayern, möglich war, konnte in Preußen nicht durch-
geführt werden. Es ist ja wahr, daß sich manche, die da

Eine dunkle Geschichte.

Spuren eines Geheimnisses aus dem Vordelst. *
Von Arnold Wellmer.

In Nr. 391, Freitag den 21. August 1896, brachte die
Saalezeitung gleichzeitig mit vielen anderen Blättern folgende
sensationsvolle Mitteilung:

„Zaale, 20. Aug. (Selbstmord.) Aus unglücklicher
Liebe wollten vier junge Amerikanerinnen gemeinsam in den
Tod gehen. Auf dem Wege von Freiburg nach Halle wurde
romantische Vordelst sollte der Entschluß zur Ausführung ge-
braucht werden. Eine zufällig des Weges kommende Gesell-
schaft zog jedoch, wie die Halber. Hg. mittheilt, beide in ein
Gespräch, wobei die beiden nicht umhin konnten, sich in
Reitergehen anzuschließen. Während jedoch die eine wagt,
ließ die andere zurück und führte den unglücklichen Entschluß nach
weit vor dem Vordelst aus. Ihre Leiche wurde in das
bestimmte Leichenhaus geschafft.“

Nachdem dieser Ferner mußte in diesem Bericht besonders
zweierlei auffallen. „Aus unglücklicher Liebe wollen vier
junge Amerikanerinnen gemeinsam in den Tod gehen.“ Wer
ist der Gegenstand dieser unglücklichen Liebe? Lieben die
Amerikaner oder Deutsche und weilten diese zur Zeit der un-
heilvollen That in der Nähe? Warum mußten die Unglück-
lichen zur Ausführung dieses Entschlusses übers Vordelst
herüber dampfen? Der Sturz in den Niagara oder in den
Oranor dort doch inwiefern bequemer und sicherer, als in
die flache und steinerne Wode, und dazu das im August von
Wandenberg wohnende Vordelst. — Der Leichen beide in
„unglücklicher Liebe“ gar einen und denselben Hartberzigen —
und die eine ließ gen am Leben, in der schmerzlichen Hoff-
nung; den geliebten Oranamen, da sie die geistliche

Nebenbuhlerin auf so romantische Weise für immer los ge-
worden, mit behaglichen Bemühen endlich doch für sich zu
gewinnen — wie auch nur aus Mitleid seines Herzens?

Dieser Gedanke kam mir sofort. Denn die Erklärung der
am Leben geliebten unglücklichen Liebenden: „Eine zufällig
des Weges kommende Gesellschaft“ zog uns ins Gespräch,
wobei wir „nicht umhin konnten“ uns im Weitergehen an-
zuschließen — dieser Grund, nicht mit der Fremdbin zusammen
in die Wode gesprungen zu sein, ist einfach trivialer Unsin.
Wer kann mich, den gewollten und erlebten Tod im Herzen,
zwingen: von dem ersten besten willfremden Touristen mich in
ein gleichgültiges Gespräch ziehen zu lassen — ja, mich diesen
fremden Leuten im Weitergehen anzuschließen und ruhig mit
ihnen nach Thale zu wandern — während meine zum Tode
mitverurtheilte Fremdbin „langsam zurückbleibt“, von der ich ja
nicht zu gut weiß; wo ist sie zurück geblieben? Um sich in die
schwarze Wode hinauf zu stürzen — um „aus unglücklicher
Liebe“ zu sterben.

Und als auch die nächsten Zeitungs-Nummern nicht die
ergänzende Nachricht brachten: Jetzt hat auch die andere
Amerikanerin sich endlich glücklich von den reibenden, wild-
fremden Touristen losgemacht und ist ihrer unglücklichen Land-
männin treuhaft in die Wode und in den Tod nachgehymen!
— da sahe ich mir kurz und grob: W. H. Hg. Sie
sprechen die Wahrheit nicht! Sank irgend welchen selbst-
ständigen Gründen haben Sie den Selbstmord Ihrer Fremdbin
nicht nur nicht zu verhindern gesucht — Sie haben deren
Tod gewollt und begehrt! Aus welchen Gründen? — Das
ist Sache des Psychologen und — des Staatsanwalts!

Und jetzt, volle vier Wochen nach jener Liebestragödie —
oder nach jenem Verbrechen im Vordelst, erläßt der Erste
Staatsanwalt zu Halberstadt in den Zeitungen folgenden
Anruf:

* Weiterverbreitung mit Quellenangabe im Interesse der Auf-
klärung dieser dunklen That wird erbeten; erwidrende Aufschreiben
sind an den Red. in Wandenberg am Ort zu richten.

thul nach Freiburg gegangen. Untermweg haben sich die-
selben mehreren Touristen angeschlossen und sind mit diesen
eine Strecke gegangen. Dann soll die Seifert zurückgeblieben
und von der Wöller laut gerufen sein. Sie erlaube die
betroffenen Touristen, welche als Beugen vernommen werden
sollen, sowie etwade andere Augenzeugen um sofortige Mit-
theilung ihrer Absichten zu den diesseitigen Akten S. Nr.
2326/96. Ich erlaube ferner um Angabe des Aufenthaltsortes
der p. Wöller.“

Das — und besonders das Fortschreiten der Staatsanwaltschaft
nach dem unbekanntem Aufenthalts der „p. Wöller“ aus Freben
beschränkte mich in meinem unwillkürlichen Verdacht — und
so bin ich dem gelten an dem ersten schönen Herbsttage von
Wandenberg nach Thale gewandert, um den Spuren dieses
traurigen Geheimnisses im Vordelst auf eigene Faust nachzu-
gehen: psychologisch und auch ein wenig — kriminalistisch.
Das Ergebnis meiner sehnftigen, nicht mißholenen Forschungen
— (es gab da oft viel laute Spreu fortzubringen, bis einige
Korallen Wabheit zurückblieben) — lege ich hiermit nicht nur
dem stellvertretenden Verer vor, ich hoffe sogar, daß sie für
S. Nr. 2326/96 der Halberstädter Staatsanwaltschaft nicht
ganz unrichtig sind. Betonen möchte ich von vornherein, daß
ich wenig auf obige mehrere Touristen nicht so glaubig
bin wie der Herr Erste Staatsanwalt. Aus logischen und
psychologischen Gründen, die ich verhin schon angedeutet habe,
halte ich jene Touristen, welche die Selbstmörder-Kandidatinnen
Anna Seifert und Auguste Wöller am 17. August im Vordelst
in ein Gespräch gezogen und zum Mitgehen veranlaßt und
so die Wöller am Selbstmord verführt haben sollen —
einfach für Phantasiegebilde der sinnlos verjudumten und
staatsanwaltschaftlich gesuchten „p. Wöller.“

Weder die unverheiratete Anna Seifert, noch die verheiratete
Auguste Wöller sind Amerikanerinnen, und aus wenigsten
„junge.“ Anna Seifert zählte bei ihrem traurigen Tode an-
gehoich 37 1/2 Jahre, Auguste Wöller dem Antrage noch nach
einige Jahre mehr.

Anna Seifert war die Tochter des verstorbenen Arztes

meinen, daß unterm Krummstabe noch wohnen sei, glücklich unter solcher Einrichtung sitzen. Wieder andere aber, und das ist der größte Theil der Volksschulbesitzer, können sich als Überzeugung nicht mit einem solchen Institute, das lediglich der Autorität der Kirche und ihrer Diener zu gute kommt, annehmen. Man fordert doch sonst von einem Beamten, daß er die Sache, die unter seiner Aufsicht steht, selbst prüft und vertritt und darin auch harrt. Man müßte auch ein geistliche Volksschulinspektor, d. h. ein Pastor, in der Lage sein, selbst Unterricht in der Volksschule zu erteilen. Was geschieht! Und zur Illustration mögen folgende Beispiele dienen:

Ein Lehrer ist durch irgend welche Umstände aus längerer Zeit verbannt, Unterricht zu erteilen. Der Volksschulinspektor (Pfarrer) des betr. Ortes erhebt sich bei der Regierung, den Unterricht des Ortes während seiner Verhinderung zu übernehmen. Doch die Regierung bedeutet ihm, er sei zwar ansitzfähiger Volksschulinspektor, aber kein unterrichtsfähiger Lehrer; dazu sei er nicht befähigt, nämlich zum Unterrichte, weil er seine Qualifikation zum Lehrer in keiner Veranlassung nachgewiesen habe. . . . In einer kleinen Gymnasialschule leitet ein pro loco verzehter Rektor eine mittlere Mädchenschule, die man durch Ansuchen einer Selekta in eine höhere verwandeln will. Dem Rektor kann man nicht die Leitung anvertrauen, selbst ausfinden, was man nicht die Leitung erteilen sollte. Der geistliche Volksschulinspektor erhebt sich zur Übernahme der Leitung, und man bittet die Bezirksregierung um Vorkündigung des Geistlichen zum Lehrer der Selekta. Doch was antwortet die Schulbehörde? Dem Sinne nach folgendes: „Nach unserm Wissen hat der Pfarrer A. seine Befähigung zur Leitung einer Schule nicht nachgewiesen. Demnach können wir es auch nicht zugeben, daß dieser die Leitung einer Schule übernimmt; wohl aber ist er in der Lage, die Volksschulinspektion über die Schule auszuüben.“

2) Sind beide Beispiele nicht grimmige Satiren auf die ganze geistliche Volksschulinspektion? Man setzt also Männer in Aemter ein, die man nicht für befähigt erachtet, die Stellen, die ihre Untergebenen verwalteten, selbst auszufüllen. Man sollte nun meinen, daß alle vorstehenden Schulbehörden ebenso dächten und entscheiden wie diese beiden. Wieder geschieht und zur Illustration wieder zwei Beispiele.

In einer der östlichen Provinzen ist der Organische Volksschulinspektor, Lehrer, Kantor und Dirigent zugleich in einer Person, fast also ein Pflichtenreißer, den man respektieren will. Die Behörde hat nichts dagegen und läßt die Einrichtung bestehen. . . . Ein junger Geistlicher (Volksschulinspektor) findet nach seiner eigenen Ansicht keine Verdringung in seinem Berufe und will durchaus am Schulamt übergehen, in welchem er Verdringung zu finden hofft. Er hat deshalb vor, die Vertreibung abzugeben und bittet die Schulbehörde, ihm zu erlauben, etwa wöchentlich 20 Unterrichtsstunden in seiner ihm unterstellten Schule erteilen zu dürfen, um sich pädagogische Fertigkeiten zu verschaffen und sich zugleich mit den Fortschritten vorzubereiten. Die Behörde hat nichts dagegen; sie überläßt dem Geistlichen die Schule als pädagogisches Verdienstfeld, damit er sein Ziel erreiche. Das Ziel ist wirklich erreicht. Der ehemalige junge Pastor ist in eine sehr lucrative Stellung eingetrieden, um die er eifrig begehrt wird.

Man sieht aus allen diesen Beispielen, daß selbst noch keine einheitlichen Ansichten über die geistliche Volksschulinspektion bei den Schulbehörden vorhanden sind. Hier entscheidet man so, dort wieder anders. Beim Bekanntwerden solcher Thatsachen schreit man unwillkürlich den Kopf und fragt sich: Wohin soll das schließlich führen? Warum herrscht über eine solche Unübersichtlichkeit, die man doch sonst in keinem anderen Verwaltungsbezirk findet? Warum wird mit einer solchen Unübersichtlichkeit, unter der sich die meisten Lehrer nie glücklich gefühlt haben und die auch jetzt bereits viele Geistliche als eine drückende Last betrachten, die sie gern wieder los sein möchten. Und wir finden, daß es vollständig genügt, wenn der Lehrer direkt unter dem Kreisinspektor steht und mit ihm amtlich verkehrt. Hoffentlich hat die geistliche Volksschulinspektion bald ihr Ende erreicht. Nach privaten Versicherungen eines bekannten Schulinspektors, von welchem man annehmen kann, daß er demselben Deputat des gesamten preussischen Volksschulwesens werden wird, ist der Tag ihres Begräbnisses nicht mehr allzufern.

Dr. Seifert zu Eimburg. Sie lebte mit der Mutter später in Hannover, beide befreundet mit dem Direktor der „Militär-Deutsches- und Auswärtiger-Versicherungsgesellschaft für Deutschland“ Otto Blume, Rambergstraße 73 zu Hannover. Als die Mutter vor zwei Jahren zu Hannover starb, ward die Leiche ins Erbgutbüro der Familie Seifert nach Eimburg überführt. Anna ging nun zu zwei Brüdern, Aertgen zu Werrstedten, einer Stadt von 8000 Einwohnern in nordamerikanischen Einzel New Jersey, und wollte dort als „harmlose Gesellschafterin“. Da sie hier unglücklich liebte oder ob Verlobung sich nach Deutschland zurückzog, weiß ich nicht. Genuß, sie lebte in diesem hübschen noch Hannover zurück — um Dampfer-Nachrichtskarte und fand gescheiterte Aufnahme im Hause des Herrn Versicherungsdirektors Otto Blume. Mitte Juli reiste sie zum Besuch zu ihrer Jugendfreundin Auguste Wolter, der zweiten Gattin des Waverneiters Wolter zu Freden an der Leine, und blieb hier vier Wochen. Beide Freundinnen hatten sich gegenseitig viel zu sagen. Anna klagte über eine unglückliche Liebe, die ihr liebesmüdebräutigam Herz qualte, — Auguste über eine unglückliche Ehe, da ihr prächtiger Gatte sie nicht verließ. Nach wiederholten Klagen und Zusammen geloben sich beide Freundinnen gegenseitig: miteinander zu handeln! Aber nicht zu Freden in und an der armen Leine — wenn in bodenmächtiger Art im wellenbespülten Wobelschale.

Als Waverneiters Wolter nach einer sonntäglichen Fahrt über Land am Abend des 16. August in sein Haus zu Freden an der Leine zurückkehrte, findet er weder Frau noch Freundin vor, ohne sich sonderlich darüber zu kümmern. Er glaubt sie seien nach Hannover gefahren. Das muß wohl so handgebräuch gewesen sein, daß Mann und Frau jeder mit je drei eigenen Wege gingen.

An demselben Sonntag-Abend, den 16. August, gegen 9 Uhr erschienen zwei Damen, geführt von einem Wagenfahrer, in dem einsam an der Dittschkaufer gelegenen einsamen Gasthause „Zum deutschen Kaiser“ zu Thale und bitteten um Nachquartier. Sie verlangten kein Abendbrot und wünschten früh um 6 1/2 Uhr gewacht zu werden, da sie mit dem 6 Uhr-Zuge wieder abreißen würden. Die Wirthschafterin hatte die Damen

Der Ausbruch des Centralverbandes deutscher Industrieller.

Der unter Vorsitz des Kommerzienraths Kapler am Mittwoch, den 20. Sept., zu einer Ausschlusssitzung in Berlin zusammengetreten, erkannte in dem Entwurf des Handelsgesetzbuches eine durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich geworden, in Fassung und Fortsetzung wohlgegründete Arbeit. Er beauftragte das Direktorium, die eingegangenen Änderungs- und Ergänzungsanträge der Reichsregierung zur Prüfung und schriftlichen Berücksichtigung zu überweisen. — In der Handwerkerorganisationsvorlage gelangte man zu folgenden Beschlüssen:

1. Der Centralverband deutscher Industrieller erachtet den Zulassungsschluss von Berufsvereinen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen als nützlich und wünschenswert für die Wohlthaten und auch als dienlich zur Förderung des wirtschaftlichen Gemeinwohls; er bedingt jedoch die Überzeugung, daß von solchen Vereinigungen die öffentliche und geistliche Wohlfahrt im Interesse der einzelnen, wie der Gesamtheit nur erwartet werden kann, wenn sie auf der freiwilligen Basis der Anstufung und demgemäß auf der selbstthätigen Mitwirkung der einzelnen Genossen beruhen.

2. Der Centralverband hält demgemäß die Zulassung als Vereinigungsorgane für diejenigen, die ein Gewerbe handwerklich betreiben, für zweckmäßig und nützlich, jedoch nur soweit auch sie auf voller freiwilliger Basis beruhen und nicht herabgesetzt werden einen zwingenden Charakter tragen und die auf die Herstellung des Zulassungsvorstandes verlebenden Gewerbetreibenden ausüben.

3. Der Centralverband erklärt sich daher gegen die Errichtung von Zwangsorganisationen, wie sie der, zwecks Organisation des Handwerks von dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe vermittelte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, beabsichtigt. Er erachtet die Zulassungsschlüsse, sowie die Organisation, der sie als Grundlage dienen sollen, unzulänglich für annehmbar, als Unterabgabensysteme zwischen den Gewerbetreibenden bestehen sollen, die geeignet sind, den einzelnen in der freien Selbstthätigkeit seiner Kräfte und Fähigkeiten in einer der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Zeit nicht entsprechenden Weise einzuschränken und zu behindern.

4. Zu seiner abweichenden Stellungnahme wird der Centralverband seiner durch den Umstand veranlaßt, daß der erwähnte Gesetzentwurf sich einem zwingenden Charakter trage und in den Interessenkreis der faktisch betriebenen Gewerbe eingriffe.

Der Centralverband billigt ferner nicht die Bildung und Mitwirkung von Anstufen der Gesellen und Gehilfen und ist überzeugt, daß die geplante Organisation nicht geeignet erscheint, eine irgend günstige Wirkung auf die allgemeine Lage des Handwerks auszuüben. Mit Rücksicht auf die wesentlich überwiegenden Bedenken soll an den Bundesrat das Ergehen gerichtet werden, dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Zustimmung zu verweigern. — Schließlich erklärte man sich mit dem „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Handelsstammnämtern vom 24. Februar 1870“, in seinen Grundgedanken einverstanden.

Neue Grundlagen für Lieferungsverträge.

Wir erwähnten bereits gestern in Kürze, daß an Stelle des bisherigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten, welcher bekanntlich durch das neue Verdinggesetz vom 1. Januar 1897 als verboten ist, seitens der freien Vereinigung der Berliner Produzenten-Vereine Bestimmungen entwickelt worden sind, um das handelsrechtliche Lieferungsverhältnis auf neue Grundlagen zu stellen. Die freie Vereinigung best, daß auf Grund der hiernach entworfenen Kontrakte das effektive Lieferungsverhältnis am Berliner Getreidemarkt sich wird entwickeln können.

Durch die neuen Kontrakte ist die seit bestimmte Lieferungsverhältnisse das sog. „Fremdgeschäft“ bestellbar. Während nach dem alten Recht die Lieferungsverhältnisse auf einen Monat für abgeschlossen wurden, können bei dem Lieferungsverhältnisse auf jede beliebige Zeit nach Vereinbarung der Kontrahenten gemacht werden. Im Falle des Verzuges eines der Vertragschließenden können die Bestimmungen der Art. 324-326 des B. G. B. Anwendung finden. Die Bestimmungen der Art. 324-326 des B. G. B. Anwendung finden. Die Bestimmungen der Art. 324-326 des B. G. B. Anwendung finden.

für Touristinnen und wundert sich auch nicht, daß sie nicht das geringste Gedächtnis zu sich führen.

Beide Damen, aufsehender Ende der Dreißig, sind groß, statisch und gutgekleidet. Die Letztere, die sich später a Klein ins Fremdenbuch einschreibt, mit Kleider und höchstlicher hehrer Schrift: „Auguste Wolter — Waverneiterin. — Freden“ — ist ganz schwarz gekleidet, als wollte sie zum Begräbnis gehen. Ihre jüngere Gefährtin, Anna Seifert, erscheint dagegen hellgekleidet in gelbbraunem gerippten Seidenkleide mit weißen Hals- und Armreife, das eingekleidet übergen. Dagegen possender moderner Hut mit Federn und Blumen. Der Älteren fällt besonders ein sehr feiner schwarzer Stöckelhut auf, dessen Handgriff wie ein Goldstück in den zum Fugen hinangestrichelten eleganten hohen Ärmelstücken ist eingestülpt. „C B 3945. J. H. Younce. Kino School. Moristown.“ Das zeigt die Trägerin in den Augen der Älteren lediglich als „Amerikanerin“.

Als die Stämmen am anderen Morgen auf Wunsch um 1/2 Uhr gewacht werden, haben sie sich anders besonnen. Das ist in Thale so schön sei, wollen sie mit dem 6 Uhr-Zuge nach nicht abreißen, sondern zunächst ordentlich anschauen. Sie trinken um 9 Uhr ihren Kaffee. Anna Seifert bezahlt für beide. Dann machen sie einen Spaziergang. Mittags lehren beide in den „Deutschen Kaiser“ zurück, trinken nur zwei Tassen Wein, ohne etwas dazu zu essen, und ziehen sich auf ihr Zimmer zum Schlafen zurück.

Auguste Wolter hat später vor der Polizei ausgesagt: an jenem Vormittag sei sie mit ihrer Freundin auf dem Hauptplatz gegangen und beide hätten schon auf einer ersten Allee gehanden, um sich hinabzuführen! — aber der Mann dazu sei ihnen entkommen.

Am 17. August nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr verlassen beide Damen den „Deutschen Kaiser“, ohne etwas gegessen zu haben als zu Mittag die zwei Tassen Wein, — und ohne zu zahlen. Sie bestellen Nachquartier und lassen ihre Regenschirme zurück. Anna Seifert führt ihren eleganten Schirm mit der gelblich glänzenden Krone. Ob sie eine kleine Handtasche in der Hand oder am Arme umgehängt hat, ist nicht bemerkt worden. Ueber dem eleganten gelbbraunen Seidenkleide

schlossen werden. — Die Abänderung des Baars und ihre Anwendung hat für mich nie noch den Tod an sich zu veranlassen, zu erfolgen. Auch hinsichtlich der Abänderung der Kontrakte für den Käufer hat man sich theilweise den Bedingungen der Londoner Kontrakte für den Käufer zu dem besten Vortheile angeschlossen, indem der Käufer zur Abnahme eines bestimmten kleinen Warenquantums verpflichtet wird (Art. 2 der Forderungen und Liefer, 1/2, 1/2, für Käufer und Verkäufer. 1. M. für Meis). — Der englische Kontrakt geht in diesem Punkte viel weiter, denn er verlangt Liefermenge der Waare bei jedem von den Sachverständigen festzusetzenden Wochentag; von dieser wöchentlichen Lieferung glaubten wir jedoch im Interesse der Empfänger Abstand nehmen zu wollen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten ist nicht, wie bisher, ein vorher eingetragenes Schiedsgericht competent, sondern lediglich das ordentliche Gericht.

Erhöhter Getreid.

In der Auffassung „großer“ und „kleiner“ Mittel, die der Landwirtschaft stellen sollen, sind die Agrarier unermüdet. Das Meiste auf diesem Gebiete ist eine Erhöhung des Zolles auf Eier. Es ist richtig, daß im v. 3. 895,670 Doppelcentner Eier im Werte von ungefähr 7 1/2 Millionen Mark den Reichs-Deutschland eingeführt und nur 7719 Doppelcentner im Werte von 1/2 Millionen Mark ausgeführt worden sind, während früher 6 Millionen weit geringer und die Einfuhr erheblich größer gewesen ist. 1880 betrug z. B. die Einfuhr 154,300 Doppelcentner im Werte von 14 1/2 Millionen Mark, die Ausfuhr 26,712 Doppelcentner im Werte von fast 3 Millionen Mark. Diernach ist Deutschland heute viel mehr als vor fünfzig Jahren auf die Einfuhr von Eiern angewiesen. Aus diesen Zahlen glauben die Agrarier schließen zu dürfen, daß die deutsche Landwirtschaft gegen die ausländische Konkurrenz nicht genügend geschützt werde und deshalb nicht instand sei, den Bedarf Deutschlands an Eiern zu befriedigen. Daß dies nicht zutrifft, geht schon daraus hervor, daß die Eierpreise heute nicht wesentlich niedriger sind als vor 15 Jahren. Im Jahre 1880 wurden den Verbraucher des holländischen Amtes für den Doppelcentner Eier bei der Einfuhr 94 Mt., bei der Ausfuhr 110 Mt. zu Grunde gelegt; 1895 hat das holländische Amt bei der Einfuhr 92 Mt., bei der Ausfuhr 99 Mt. als Werth pro Doppelcentner angenommen. Rechnet man 1650 Cent auf einen Doppelcentner, so ist 1880 bei der Einfuhr das Ei mit nicht ganz 57 Pf., 1895 mit nicht ganz 54 Pf. bewertet worden. Daß die Eierproduktion sich nicht gehoben hat, und die Einfuhr immer mehr wächst, kann man auf mangelnden Vorrath nicht zurückführen, wohl aber darauf, daß die deutsche Landwirtschaft den Werth der Eierproduktion noch immer nicht zur Geringe erkannt hat.

Beziehungen Mittelbelgien.

Als Abg. Nicker im Frühjahre im Abgeordnetenhaus den Minister des Innern über die Gründe der Nichtbestätigung des früheren Schiffsvertrages zwischen den Niederlanden und dem Reich zu erörtern, der nach mehrjähriger Zustimmung als Staatsvertrag von unbedingtem Rechte gewährt worden war, interpellirte, erklärte Herr v. D. Redt, daß er sich die Gründe des Regierungs-Rathes, der die Bestätigung „wegen mangelnder Beschäftigung“ abgelehnt hatte, nicht in jeder Beziehung angeben möchte. Derselben lagen ihm „unpolitisch ein Interesse sehr peinlich. Er sah sich also veranlaßt, den Minister um die Mittheilung seiner Gründe zu bitten. Wie die „Danz. Ztg.“ erzählt, hat der Minister geantwortet, die Voraussetzung, die Nichtbestätigung der Wahl sei auf Grund der Ausnahme einer unzulässigen Handlung erfolgt, sei nicht zureichend gewesen, um die Bestätigung abzulehnen. Er erklärte, er habe die Nichtbestätigung des Vertrages nicht gebilligt, weil es demselben auf Beschäftigung reale; politische Gründe lagen nicht vor und ebensowenig ist etwas Unrechtmäßiges von demselben bekannt. Herr Nicker erfuhr sich auch des Vertretens seiner Mitbürger, aber — unvollständiger Statistikkann er nicht werden. Deshalb nicht? Doch anderer beherrschender Meinung hat die Bürgerkammer von Eindhoven einen unzulässigen Anspruch darauf, zu erfahren, an welchem ihr gewöhnliche Augen unzulässigen Fehler der Mann ihres Vertrauens leidet. Das bürokratische „Wir wollen nicht“ erinnert doch allzu sehr an die Theorie von dem berühmten Unterthanenverstand.

* Zur Zwangsorganisation des Handwerks flehert die „Volkst.“ folgenden Vortrag: Die Abänderung geht mit der Ansicht einher, daß Handwerker ungenügend zu organisieren, und die Verwaltung der holländ. Domäne M. A. U. leben bei Spomben zeigt gleichwohl, wie man diese Zwangsorganisation umgehen kann. Man richtet eine große Profabrik ein, stellt Dampfmaschinen dar, um, so viel man braucht, liefert Brot und was sonst und immer sich um das Handwerk nicht im geringsten. Die Euphorie und Misstrauen der die nationale vertheidigen, haben den trägt sie einen leichten schwarzen Umhang. Keine von beiden Damen zeigt eine ausgesetzliche Erregung; als gingen sie den letzten Gang, von dem es keine Niederstige gibt!

Sie gehen ins wirthschaftliche Hotel hin. . . . Mit welchen Gedanken? Mit welchen Sprüchen? — Danciter könnte allein Auguste Wolter Anstimmeln — wenn sie sich der Staatsmannschaft in Halterplatz stellen und der Würde die Ehre geben wollten. . . . und wenn sie ein reines Gewissen hat.

Sie stehen mit einander auf der Treppebühne und setzen in das stille, dunkle, merkwürdige Wasser des Bedecktes hinab, in dessen Tiefe der Tauchfisch im Gestalt eines schwarzen Hundes mit großen schwarzen Augen die gelbene Krone bewacht, die der Pringshahn Brandeis den gelben N. Boden legt, als sie auf die Treppe vor dem Herrn Ritter Bozo auf ihren schwarzen Stoff über das rechte Bein hinanziehen — während Bozo mit seinem Mantel seinen Mantel an den Boden legen, verschluckt und zur Strafe nur wenig tief unten im Bedecksel blicken muß.

Dieser stille, der Sage nach unerschütterlich feste, nachdruckvolle Bedecksel, der nie zurückgeben soll, noch er einmal verschlungen hat, muß in seiner Reibungzeit für sich selbst etwas etwas unbedeutend bedenkend haben. . . . Datum ist auf dieser Treppebühne auch wohl die Warnung angehängt: „In der Höhe und an der Höhe liegen Dornen.“

. . . Und weiter und weiter gehen die beiden Freundinnen am Nachmittage des 17. August ins wirthschaftliche Hotel hinauf, wo das Wasser so schmerzhaft gegen die Beschäftigten steht und in welchem Gicht hoch aufsteigt und die geschäftlichen Wogen rollen und großen und überlaut brüllen, daß man kein Menschenwort vernehmen, und das arme Menschenkind zogen und bauer klopft, denn es den Tod in sich trägt.

Die beiden gehen weiter und weiter vor den stinkenden Saunen entgegen — und am bännerigen Abend kehrt nur die Eine nach Hause zurück. . . .

Warum allein?

Das ist heute noch das dunkle, schwarze Geheimnis des Bedecktes, dessen Spuren wir hier folgen. . . . (Schluß folgt.)

Geschw. Loewendahl

Inhaber: Schwestern Loewendahl und Max Cerf

Special-Haus für Damen-Confection

Knaben- und Mädchen-Garderobe

49  **Grosse Ulrichstrasse**  49
(Alter Dessauer), Parterre und I. Etage.

Eröffnung Sonnabend, den 3. Oktober,

== Vormittags 10 Uhr. ==

Nach dem Muster der grossen Special-Confections-Geschäfte in Hamburg, Magdeburg, Leipzig etc., mit deren System unser Max Cerf durch seine bisherige Thätigkeit als Prokurist in der Mäntelfabrik der Firma Gebr. Sernau vertraut ist, und unter Verwerthung unserer, in bedeutenden Geschäften gesammelten Erfahrungen, begründen wir ein zeitgemässes Unternehmen in grossem Style.

Unsere Grundsätze

sind derart, dass sie uns, einem aufgeklärten Publikum gegenüber, **dauernden** Erfolg erhoffen lassen. **Strengste Rechtlichkeit** als Richtschnur nehmend, werden wir unsere Waaren nur für das verkaufen, was sie wirklich sind, nicht mehr versprechen, als wir zu halten vermögen, und bei gleichmässig constanter Bedienung jede Beeinflussung des Käufers vermeiden; wir werden stets wetteifern, für den Tagespreis das **Solideste** und **Beste** zu bieten.

Unsere Waaren

sind nur erstklassige Erzeugnisse und gelangen erst dann zum Verkauf, nachdem sie eine genaue Prüfung bezüglich Solidität des Materials, guter Verarbeitung und untadeligen Passens bestanden haben; selbst das billigste Stück wird von dieser eigens hierzu eingerichteten Controlle nicht ausgeschlossen.

Unsere Auswahl

wird, dem Charakter eines wirklichen Special-Geschäfts entsprechend, in jeder Gattung, jedem Geschmack und jeder Preislage Aussergewöhnliches bieten.

Unsere Preise,

auf einen bedeutenden Umsatz berechnet, werden mit einem denkbar bescheidenen Nutzen calculirt und sind daher **unbedingt fest.**

Die in unseren Schaufenstern sichtbaren Preise sind **wirkliche Verkaufspreise** und auf jedem der den betreffenden Stücken anhängenden Marken in **Zahlen aufgedruckt** wieder zu finden.

Unsere Artikel:

Damen-Mäntel, Jackets, Umhänge, Kragen	} <i>einfach bis hochelegant.</i>
Backfisch-Mäntel, Jackets, Kleider	
Mädchen-Mäntel, Jacken, Kleider	
Knaben-Anzüge, Havelocks, Paletots, <small>unr besserer Confection, aber sehr preiswerth</small>	

Wir halten uns empfohlen

Geschw. Loewendahl

Gr. Ulrichstrasse 49, Parterre und I. Etage (Alter Dessauer).